

Ambulante Wohnformen im Dickicht der Heimgesetze

→ **Betreute Wohnformen** Der Entwurf zum Pflege-Neuausrichtungsgesetz sieht vor, die Ambulantisierung in der Pflege voranzutreiben. Doch für welche Pflegebedürftigen eignen sich aus Trägersicht überhaupt ambulante Wohnformen?



Der Gesetzesentwurf zum Pflege-Neuausrichtungsgesetz sieht für betreute Wohnformen zwei Neuerungen vor: zum einen eine monatliche Pauschale von 200 Euro pro WG-Mitglied zur Finanzierung einer Präsenzkraft und zum anderen die Übernahme von Umbaukosten von bis zu 10 000 Euro pro Wohnung.

Im Fokus der Diskussion stehen häufig demente Bewohner. Durch die räumliche Größe und die überschaubare Anzahl an Personen in einer Wohngemeinschaft wird die Orientierung für diese Be-

wohner einfacher als in einem vollstationären Heim. Doch Demenzkranke können ihren Alltag nicht selbst organisieren. Ist kein Angehöriger vor Ort, kann niemand prüfen, ob die beauftragten Einzelleistungen des ambulanten Dienstes ausreichend sind. Eine Gesamtorganisation wäre daher hilfreich – sei es durch den ambulanten Dienst, den Vermieter oder einen Dritten.

Ein Überblick über die Möglichkeiten nach den Landesheimgesetzen

Diese Art der Gesamtorganisation von betreuten Wohngemeinschaften ist jedoch in einigen Bundesländern wie Bayern, Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen auf Angebote der Behindertenhilfe beschränkt. Anderenfalls fällt die Wohngemeinschaft mit allen Konsequenzen unter das Landesheimgesetz. NRW hingegen lässt einen Gesamtorganisator zu, fordert aber, dass dieser weder Vermieter noch ambulanter Dienst ist und damit als „objektiver Dritter“ permanent kritisch prüft, ob die Mieter die erforderlichen Leistungen erhalten.

Demgegenüber lassen Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Hessen durchaus eine Gesamtorganisation der ambulanten Wohngemeinschaft zu – allerdings mit dem Pferdefuß, dass die jeweilige Heimaufsichtsbehörde gewisse (eingeschränkte) Kontrollrechte erhält. In Hessen ist dies für keine ambulante Wohnform zu vermeiden. Selbst selbstorganisierte Wohngemeinschaften fallen unter die Kontrolle der Heimaufsicht, ebenso wie „normale“ Betreute Wohnanlagen. Sobald ein ambulanter Dienst im selben Haus mehr als zwei Personen betreut, ist der ambulante Dienst schon zur Anzeige bei der Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Doch auch wenn eine betreute ambulante Wohngemeinschaft unter das jeweilige Landesheimgesetz fällt, sollte das nicht der Grund für Träger sein, diese Wohnform von vorn herein aus-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Nehmen Sie den Zeitgeist der ambulanten Wohnformen auf.
- Prüfen Sie die individuellen Rahmenbedingungen in Ihrem Bundesland.
- Binden Sie die Heimaufsicht von Beginn an in die Konzeptionierung ein – auch um Grenzfragen zu klären, da die Übergänge zwischen den Wohnformen fließend sind.



Die Rubrik Rechtsrat betreut – neben anderen Autoren – Rechtsanwältin Nicola Dissel-Schneider, Koblenz.

zuschließen. Dass das Landesheimgesetz anwendbar ist, bedeutet nicht automatisch, dass eine Fachkraftquote von 50 Prozent vorgehalten werden muss oder die baulichen Anforderungen wie in einem vollstationären Pflegeheim zu erbringen sind. Die Anforderungen sind lediglich mit der Aufsichtsbehörde im Einzelfall abzustimmen. Solange die Durchführungsverordnungen fehlen, bleibt aber eine gewisse Unsicherheit in der Planung, ob der Ordnungsgeber andere Maßstäbe setzt als die Aufsichtsbehörde vor Ort.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften bieten mehr Spielraum

Einen größeren heimrechtlichen Spielraum bieten selbstorganisierte Wohngemeinschaften. Bei dieser Wohnform bilden die Mieter faktisch durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages eine Auftragsgemeinschaft. In diesem Vertrag können sie durchaus festlegen, dass ein bestimmter ambulanter Dienst die Gesamtorganisation übernimmt oder Präsenzkräfte beauftragt werden, die keine Fachkräfte sind, etc. Mit Ausnahme von Hessen fallen diese ambulanten Wohnformen nicht in den Anwendungsbereich der Landesheimgesetze.

Allerdings liegt die Schwierigkeit darin, diese Wohnform am Markt präsentieren zu können. Der Vermieter kann vor dem Erstbezug keine Aussagen zum Leistungsumfang in der Wohnanlage machen, solange noch kein Gesellschaftsvertrag der Mietergemeinschaft besteht, der die Leistungen in der Wohngemeinschaft festlegt. Der ambulante Dienst kann zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht werbend tätig werden, sondern erst dann, wenn er mit der Mietergemeinschaft einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen abgeschlossen hat.

In der Praxis handhaben es die Aufsichtsbehörden recht unterschiedlich, wie eine selbstorganisierte Wohnanlage an den Markt gebracht werden darf – selbst innerhalb desselben Bundeslandes bestehen hier Unterschiede. In der Regel lassen die Behörden in der Gründungsphase z. T. eine Festlegung der Leistung durch den ambulanten Dienst zu und gewähren eine Übergangsphase, innerhalb derer nachgewiesen werden muss, dass die Auftragsgemeinschaft diese Leistung, oder eine andere, oder eine solche eines anderen ambulanten Dienstes vertraglich festgelegt hat.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Aufwand der Selbstorganisation, gerade in Bezug auf die Haushaltskasse. Bei einer Wohngemeinschaft für

»» Fallen Wohngemeinschaften unter das Heimgesetz, muss die Fachkraftquote nicht zwingend vorgehalten werden.

demente Bewohner muss diese Organisation von Angehörigen übernommen werden, da die Mieter selbst hierzu nicht in der Lage sind.

Hat die ambulante Wohngemeinschaft überhaupt Zukunft?

Loht es sich aus Trägersicht, das bisherige Leistungsangebot zu erweitern? Umfrageergebnisse bestätigen immer wieder, dass die meisten Menschen es im Alter vorziehen, zu Hause betreut zu werden. Gleichzeitig brechen die Familienbande auseinander, die das Grundgerüst hierfür bilden.

Auf diesen gesellschaftlichen Wandel gilt es zu reagieren und Angebote zu schaffen. Ambulante Wohnformen richten sich an Mieter, die im Alter trotz Hilfebedarf aktiver zusammenleben wollen als es der Alltag in einem vollstationären Pflegeheim ermöglicht. Dieser Anteil an Interessenten wird zunehmen. Um den Interessen tatsächlich nachkommen zu können, sind die Landesgesetzgeber aufgefordert, Strukturen zuzulassen, die eine Organisation der Wohngemeinschaft durch den Vermieter oder einen ambulanten Dienst ermöglichen. ▢

📺 **WEB TV:** Ein Video zum Pflege-Neuausrichtungsgesetz sehen Sie unter www.altenheim.vincentz.net/webtv

📖 **Weitere Beiträge:** Wie eine praktische Umsetzung gelingt, lesen Sie ab Seite 16.